



MERKBLATT ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Mit dem bei der Architektenkammer Sachsen-Anhalt gebildeten Schlichtungsausschuss steht sowohl den Architekten als auch ihren Auftraggebern ein Gremium zur Verfügung, das sach- und rechtskundig in der Lage ist, in einem unkomplizierten Verfahren Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von kammerangehörigen Architekten und ihren Auftraggebern (Bauherren) ergeben, unparteiisch, rasch, kostensparend und endgültig in einem einzigen Verhandlungsverfahren beizulegen.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Rechtsanwalt und zwei Architekten. Die Beteiligung am Verfahren ist freiwillig, kammerangehörige Architekten sind allerdings aufgrund ihrer in § 4 der Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt niedergelegten Pflichten grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses geschieht durch einen schriftlichen, im Übrigen formlosen Antrag. Es genügt die Angabe der Parteien und eine kurze Schilderung des Sachverhaltes, aus der sich Grund, Art und Umfang der bestehenden Streitigkeiten ergeben. Der Vorsitzende des Ausschusses holt daraufhin die Stellungnahme des Gegners zur Sache und seine Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein. Er teilt den Parteien mit, ob und wie sie ihren Sachvortrag noch ergänzen müssen und welche Unterlagen sie vorlegen sollen. Sobald die Zustimmung des Gegners vorliegt, eröffnet der Vorsitzende das Verfahren durch einen Beschluss und beraumt kurzfristig einen Verhandlungstermin an.

Erst mit der Eröffnung des Verfahrens entsteht die nach dem Streitwert berechnete einmalige Gebühr. Zu dem Verhandlungstermin sollen die Parteien grundsätzlich persönlich erscheinen, eine Vertretung ist aber nicht ausgeschlossen. Die Parteien können auch ihren Rechtsanwalt oder sonstige Beistände mitbringen, müssen deren Kosten aber selbst tragen. In dem Verhandlungstermin, der meist ein bis zwei Stunden dauert, wird der streitige Sachverhalt mit allen Beteiligten aus fachlicher und rechtlicher Sicht, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Fairness eingehend erörtert. Der Schlichtungsausschuss unterbreitet den Parteien alsdann einen Einigungsvorschlag. Es steht den Parteien frei, diesen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Sie können den Einigungsvorschlag auch in abgeänderter Form annehmen. Kommt eine Einigung zustande, so wird sie in Form eines Vergleichs protokolliert. Dieser Vergleich stellt sich rechtlich als außergerichtlicher Vergleich im Sinne des § 779 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Er steht einer nochmaligen Geltendmachung des streitigen Anspruchs, etwa vor Gericht, entgegen. Abschließend entscheidet der Schlichtungsausschuss über die Kosten des Verfahrens. Grundsätzlich haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen, ausnahmsweise kann eine andere Aufteilung in Betracht kommen. Die Kosten setzen sich aus der Gebühr der Kammer und deren Auslagen für die Beisitzer und sächliche Mittel (z. B. Porto, Telefongebühren, Fotokopien) zusammen. Die Kosten sind je nach der Höhe des Streitwertes um ein Vielfaches niedriger als die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

Die Dauer des Verfahrens von der Antragstellung bis zum Verhandlungstermin überschreitet nur in Ausnahmefällen zwei Monate.